

**Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom  
06.06.2006  
V 521- 5321.321.1-264**

**Auswahl des nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden  
Gebietes DE 2527-391 Besenhorster Sandberge und Elbinsel**

Mit dieser Bekanntmachung gibt die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 20b Abs. 2 Satz 2 LNatSchG auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesregierung vom 30. Mai 1995 und 11. Mai 2004 bekannt, dass sie nach § 20b Abs.1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) das Gebiet „DE 2527-391 Besenhorster Sandberge und Elbinsel“ als Gebiet ausgewählt hat, das nach Artikel 4 Abs.1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates von der Bundesrepublik Deutschland der Kommission zu benennen ist.

Dieser Bekanntmachung liegt als **Anlage 1** das gebietsspezifische Erhaltungsziel sowie als **Anlage 2** eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 des Gebietes „DE 2527-391 Besenhorster Sandberge und Elbinsel“ bei. Das Landesamt für Natur und Umwelt, Hamburger Chaussee 25 in 24220 Flintbek führt als obere Naturschutzbehörde die Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 25.000 und sichert sie archivmäßig. Die Erhaltungsziele sowie weitere Abgrenzungskarten des Gebietes können bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kreises Herzogtum Lauenburg während der Dienststunden eingesehen werden. Weiterhin sind die Erhaltungsziele und die Abgrenzungskarten unter [www.natura2000-sh.de](http://www.natura2000-sh.de) im Internet veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung dient gleichzeitig der Information der Betroffenen einschließlich der Behörden und öffentlichen Planungsträger sowie der nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 51 des LNatSchG anerkannten Naturschutzvereine über das ausgewählte Gebiete gemäß § 20b Abs. 2 Satz 1 LNatSchG durch die oberste Naturschutzbehörde.

Margret Brahms